

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 16 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 29 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath.

Botschaft des Vollz. Rathes v. 1. Sept.

B. G. Wenn das Gesetz vom 29. Weinm. 1798, das die Bedinge der Niederlassung von Fremden in Helvetien bestimmt, dem liberalen Geiste seiner Urheber Ehre macht, so enthält es auf der andern Seite wieder so wesentliche Mängel, daß der Vollziehungsrath durch die bereits eingetretenen Folgen derselben aufmerksam gemacht, Euch notwendig mit ihrer Darstellung beschäftigen muß. Die Leichtigkeit, die dem ausländischen Talente und Kunstleiste zur Anbauung und Ausübung in der Republik gestattet wird, sollte ohne Zweifel die Bervollkommenung der Künste und Gewerbe und die Erregung des Wetteifers, der die Seele aller Industrie ist, zur Absicht haben, und verdient auch allerdings, in so weit die letzte dadurch erreicht wird, beibehalten zu werden. Allein wenn die Ansiedlung des erfindsamen und thätigen Fremdling, der in seinen Erwerbungsmitteln eine sichere Unterhaltungsquelle für sich und seine Familie findet, ein wirklicher Gewinn für das Land ist, in dem er sich niederläßt, so muß diesem hingegen durch die grosse Anzahl derer, die nie zu einer ökonomischen Selbstständigkeit gelangen können, früher oder später eine Last auffallen, die sich nur allein durch die Bestimmung gewisser Niederlassungs-Erfordernisse verhüten läßt. Das Gesetz schränkt diese auf die Vorweisung eines Aufführungs-Bezeugnisses und eines Heimatscheins ein. In Rücksicht des ersten weiß man, wie leicht solche Bezeugnisse, die bloß von negativer Art sind, besonders für Wegzichende ausgestellt werden, und überdies giebt eine klaglose Aufführung noch keine Sicherheit über die Erwerbungs- oder Unterhaltungsmittel des Ansiedlers. Diesen Zweck hingegen würde die Hin-

terlegung eines Heimatscheins gewissermaßen erreichen, wenn das Gesetz den Sinn dieses Ausdrucks nicht unbestimmt gelassen, und der französische Text nicht die Erklärung an die Hand gegeben hätte, daß jedes glaubwürdige Herkunftszeugnis als ein solcher anzusehen sey. Nach diesem Grundsätze hat das Vollz. Directorium auf die bloße Vorweisung von Taufscheinen, Lehrbriefen und ähnlichen Altestaten, Niederlassungs-Erlaubnisse in Menge ertheilt und dadurch den Vollz. Ausschuss, wie auch nach diesem den Vollz. Rath, in die Notwendigkeit gesetzt, auf dem nämlichen Wege fortzufahren.

Wenn dies aber mehr als eine leere Formalität seyn soll, so kann unter Heimatschein nichts anders als ein eigentlicher Bürgerbrief verstanden werden, wodurch die Herkunft des Fremden von seiner Ortsobrigkeit bezeugt und ihm sowohl als seiner Familie der fortwährende Besitz des Heimatsrechts, hiemit die Aufnahme und Versorgung im Zustande der Hülfssbedürftigkeit gesichert wird. Indessen giebt es mehrere, besonders deutsche Staaten, wo dergleichen Heimatscheine niemals ertheilt werden. Das Gesetz kann also die Vorweisung und Hinterlegung derselben nicht zum unerlässlichen Bedinge der Niederlassung machen, wenn anders nicht eine grosse Classe nützlicher Fremden völlig davon soll ausgeschlossen werden. In Ermanglung dieses Erfordernisses aber scheint eine Bürgschaftsleistung oder eine Geldhinterlage die angemessenste Garantie zu seyn, die von dem Ansiedler verlangt werden kann, und wer dieselbe weder auf die eine noch andre Weise zu leisten im Stande ist, von dem läßt sich mit Grunde erwarten, daß er nicht sowohl von den Früchten seines Fleisches als auf Unkosten des Landes, wo er sich niederläßt, zu leben gedenkt. Und wem anders würde die Unterhaltung solcher heimatloser und unvermögender

Fremdlinge zur Last fallen als dem Staate, da die Erlaubniß zu ihrer Ansiedlung von der Regierung selbst und unabhängig von dem Wunsche und Willen der Gemeinden, wo diese vor sich geht, ertheilt wird? Es wäre ungerecht, die letztern noch irgend einer Verpflichtung der Art zu unterwerfen, nachdem man ihnen und zwar nicht ohne Grund, die Befugniß entzogen hat, über die Niederlassung von Fremden in ihrem Bezirke zu entscheiden. Wie beträchtlich aber die Last werden könnte, welche sich die Nation durch eine allzu leichte Gestattung derselben auflade, davon giebt die im ehemaligen Canton Bern mit der sogenannten Landsassen-Corporation gemachte Erfahrung ein warnendes Beispiel an die Hand. Diese aus Heimatlosen zusammengesetzte und über den ganzen Canton zerstreute Gemeinde ist mit einer solchen Anzahl von Dürftigen überzeugt, daß ihre Unterstützung in den letzten Zeiten der bernersischen Regierung eine jährliche Auslage von 30,000 Franken und auch wohl darüber verursacht hat; man wird zwar einwenden, daß hier von naturalisierten Landesbewohnern und hiemit von wirklichen helvetischen Bürgern die Rede sey, während dem der Fremdling, auch wenn er im Lande angesessen ist, von Rechtswegen keine Ansprüche auf die öffentliche Hülfleistung zu machen habe. Allein würde die Menschlichkeit erlauben, ihn im Zustande der unverschuldeten Verarmung oder seine von Unterhaltungsmitteln entblößte Familie dem Elende und der Verzweiflung zu überlassen?

Dies mag hinreichen, um die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes, in Rücksicht der Niederlassungs-Erfordernisse, fühlbar zu machen; so wie aber dieselbe vorgenommen wird, dürste es angemessen seyn, die Ertheilung der Erlaubnißscheine, statt wie bisher der vollziehenden Gewalt, vielmehr den Verwaltungskammern, im Umfange ihrer Cantone, zu übertragen. Wenn die Bedinge, unter denen sie Statt finden soll, genau und auf eine Weise, die keine Willkür zuläßt, bestimmt, und übrigens die Kammern unter der solidaren Verantwortlichkeit ihrer Glieder daran gebunden sind, so würde es eben so unnöthig als zeitraubend seyn, die Regierung selbst mit dem Detail dieser Bewilligungen ferner zu beladen.

Endlich ist es auffallend, daß die Erlaubnißscheine, deren Ertheilung dem Staate doch manche Unkosten verursacht, mit keinerley Art von Gebühren belegt sind. Wenn man bedenkt, daß dieselben den Fremden in allen ausser den politischen Rechten, dem helvetischen Bürger

gleich sezen, so scheint es nicht unbillig, eine nach den Vermögensumständen graduirte Abgabe, bey deren Verabsolvung zu erheben. Wie gern würde sich der Helvetier die Entrichtung einer solchen im Auslande gefallen lassen, wenn er sich damit die nemlichen Vortheile verschaffen könnte, die der Ausländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht, in der Republik genießt.

Nach dieser Darlegung seiner Beweggründe, schlägt Euch, Bürger Gesetzgeber! der Volkz. Rath die Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weim. 98, und an dessen Stelle folgendes vor:

1. Jeder Fremde, der sich in Helvetien haushäblich niederlassen, oder auch ohne dies ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißschein zu versehen.
2. Um diese Erlaubniß zu erlangen, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Heimatscheines, erfodert.
3. Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter Bürgerbrief verstanden, wodurch derselbe gleich wie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimatsorts, erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesciheit wird.
4. In Ermangelung eines Heimatscheins kann eine Bürgschaft oder Geldhinterlage die Stelle desselben ersezten.
5. Die Bürgschaft wird von zweyen in dieser Eigenschaft annehmlichen Bürgern ausgestellt seyn, die mit ihrem Vermögen dafür gut sprechen, daß der Fremde zu keiner Zeit, weder mit seiner Person noch durch seine Familie, der Gemeinde, in der er sich niederläßt oder dem Staate zur Last fallen soll.
6. Wenn derselbe für die nöthige Sicherheitsleistung die Hinterlegung einer gewissen Summe in Geld oder Geldwerth vorzieht, so soll diese für einen Unverheyratheten auf 800 Schweizerfranken, so wie für einen Verheyratheten auf 1200 Schweizerfranken bestimmt seyn.
7. Zur Erlangung eines Erlaubnißscheines hat ein Bürger der fränkischen Republik nichts weiter vonnöthen, als durch ein von seiner Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß zu erweisen, daß er sich wirklich im Besiße des fränkischen Bürgerrechts befindet.
8. Keinen Fremden, der die vorgeschriebenen Bedinge erfüllt hat, darf die Erlaubniß zur Niederlassung verweigert werden.
9. Die Ertheilung der Erlaubnißscheine kommt den

- Verwaltungskammern, jeder inner dem Umfange ihres Cantons zu.
10. Bey deren Verabfolgung werden sie die Heymat-scheine, Bürgschaftszedel oder Geldhinterlagen zu Hand nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnisscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
 11. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegane Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, Erlaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben sammt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
 12. In dem Erlaubnisscheine soll die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnis ausgewirkt werden.
 13. Für die Ertheilung jedes ersten Erlaubnisscheins wird eine Gebühr entrichtet, die bey der minder bemittelten Classe 16 Schweizerfranken, bey den bemitteltern 32 Franken betragen und von der Verwaltungskammer je nach den Vermögensumständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden soll.
 14. Für die Erneuerung eines Erlaubnisscheins, welche die Abänderung des Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Canton oder von einem Canton zum andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schweizerfranken bezahlt.
 15. Die eine Hälfte der Erlaubnissgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andre Hälfte aber in die Munizipalcasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
 16. Die Niederlassungserlaubnis giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende angeführten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, jedes dem helvetischen Bürger erlaubte Gewerbe und zwar unter den nemlichen Bedingen auszuüben und gleich demselben liegende Gründe anzukaufen.
 17. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sie mögen zu Handen des Staates oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.
 18. Wenn eine Munizipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne

- daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnisscheine versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate allfällig von daher zuwachsen kann.
19. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht werden.
 20. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums in Helvetien nur denzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen, da ihm denn von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
 21. Das Gesetz v. 29. Weinm. 1798, in so weit es die Niederlassung von Fremden betrifft, ist hiemit zurückgenommen. Folgen die Unterschriften.

Etwa über Zehnden und Grundzins.

So ist nun doch wenigstens das gewonnen, daß ein billiger Los auf der Zehnden u. Grundzins bestimmt werden soll, als der vorige war. Alle Kirchen-Schul- und Armenanstalten, warten mit Sehnsucht auf die weiteren Beschlüsse der Gesetzgeber, von welchen ihre fernere, bereits halberstorbene Existenz abhängt. Die Mehrheit in Helvetien würde wohl wünschen, daß zur Unterhaltung derselben, der Zehnden eins weile und so lange möchte hergestellt werden, bis ein neues Finanzsystem eingeführt und er probt seyn wird. Ohne dieses sind wir nicht ums Mindeste besser daran, als vorher. Daß Zehnden und Grundzins zu jenem Zwecken seit Jahrhunderten hinreichten, ohne daß eigentlich unsere Pfarrer und Schulmeister im Ganzen mehr als höchst mittelmäßige Einkünfte hatten, dabey aber doch Religion, Künste und Wissenschaften erhalten und befördert, und viele tausend Arme, ohne Belästigung des gemeinen Wesens und ohne daß der Landmann gedrückt gewesen wäre, unterhalten würden: das ist erprobt.

Viele Leute sezen Zehnden und Grundzins noch inner so zusammen, als ob sie eines wären, und sie sind doch den zweierley. Zehnden sind Abgaben, für den desondern Zweck der Unterrichts- und Armenanstalten: Grundzins sind Zinsen in Naturalien für angeliehene Güter, dergleichen man noch in den neuesten Zeiten öfters und ohne Widerrede anlegte, bis man einsmals auf